

<p><u>8.</u> <u>Società dei geometra ticinesi, Ausbildung der Geometer. (10). (114).</u></p>	<p style="text-align: center;">7. Januar 1908. -----</p> <p>Die „Società dei geometra ticinesi“ kussert mit Zuschrift v.3. ds. (Nr.28) den Wunsch, „der Schulrat möge gelegentlich der bevorstehenden Reorganisation der Lehrpläne am eidg. Polytechnikum die Ausbildung der schweizerischen Geometer ins Auge fassen“. Sie begründet die Anregung mit dem Hinweis auf den derzeitigen unzulänglichen Bildungsgang des Geometers und auf die grossen Anforderungen, die in Zukunft an den Geometer gestellt werden müssen.</p> <p style="text-align: center;">In Erwägung,</p> <p>dass den verschiedenen Abteilungskonferenzen im Monat November 1907 der Auftrag erteilt worden ist, neue Normalstudienpläne festzusetzen,</p> <p style="text-align: center;">wird verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Eingabe der „Società dei geometra ticinesi“ wird der Direktion überwiesen mit der Einladung, die Anregung durch die Konferenzen der Ingenieurschule und der Kulturingenieurschule prüfen zu lassen.</li><li>2. Mitteilung an die Direktion unter Beilage zweier Exemplare der Eingabe (in Kopie), sowie an die Petentin (durch besonderes Schreiben).</li></ol> <p style="text-align: center;">-----</p>
<p><u>9.</u> <u>Rentenanstalt, Interpretation einzelner Versicherungsbestimmungen.</u></p>	<p style="text-align: center;">8. Januar 1908. -----</p> <p>Anlässlich des von einem Versicherten auf Grund von Art.2 &amp; 5 des Vertrages gestellten Begehrens um Ausstellung einer neuen Polize, bezw. Erhöhung der Versicherungssumme in der bestehenden Polize, gibt die schweiz. Lebensversicherungs- &amp; Rentenanstalt unterm 7. Januar 1908 (Nr.32) zu den betr. vertraglichen Bestimmungen folgende Erklärungen:</p> <p>„Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Nachversicherungen ohne ärztliche Untersuchung nur bei Anlass von Besoldungserhöhungen und in der Höhe der aus der Besoldungszulage sich ergebenden Leistungen für Prämien für Tarif I mit Gewinn.</p> <p>Dagegen ist die Anstalt ohne vertragliche Verpflichtung bereit, bei Anlass von Besoldungserhöhungen und daherigen neuen Versicherungen grössere Nachversicherungen ohne ärztliche Untersuchung abzuschliessen, wenn die erste Versicherung mit den vom Schulrate festgesetzten Leistungen der Versicherten und des Polytechnikums in Folge Wahl einer teuern Versicherungsart auf eine geringere Summe geht, als bei gleichen Leistungen an die Prämien mit einer Versicherung nach Tarif I zu erzielen gewesen wären.</p> <p>Die ganze Nachversicherung hätte aber nach derselben Versicherungskombination wie die erste Versicherung zu erfolgen, und der nicht auf die Besoldungserhöhung entfallende Teil derselben wäre aus prozentual gleich</p>

8. Januar 1908.  
-----

hohen Leistungen der Versicherten und des Polytechnikums aufzubringen wie für die erste Versicherung und dürfte nicht einen höheren Prozentsatz dieser ausmachen, als die Besoldungserhöhung ein Verhältnis zur bisherigen Besoldung ausmacht."

Es wird verfügt:

Notiznahme am Protokoll.

-----  
9. Januar 1908.  
-----

Der Vorstand der militärwissenschaftlichen Abteilung, Hr. Prof.Dr. Affolter, erstattet unterm 8. ds. Bericht über das abgelaufene Studienjahr.

Es wird verfügt:

Der Bericht wird an das eidg. Militärdepartement weitergeleitet.

-----  
10. Januar 1908.  
-----

Mit Zuschrift v. 9. Januar 1908 (Nr. 52) stellt Herr Universitäts-Prof. Dr. J. H e u s c h e r das Gesuch um Ueberlassung des Auditoriums 16d für Abhaltung eines Ende Februar oder Anfang März stattfindenden deutsch-schweizerischen Fischereilehrkurses.

Es wird verfügt:

1. Hrn. Prof. Heuscher wird das Auditorium 16d zum bezeichneten Zwecke überlassen, in der Voraussetzung, dass dadurch der Unterricht nicht gestört werde.
2. Die Instandhaltung des betr. Zimmers wird dem Hauswart des Polytechnikumsgebäudes überbunden.
3. Mitteilung an den Petenten, mit der Bitte um gefl. gelegentliche Bekanntgabe der definitiven Daten, sowie an den Inventarkontrolleur für sich und zuhanden des Hauswartes.

-----  
Hr. Prof. Dr. Schulze ersucht unterm 8. ds. (Nr.31) um Reduktion der Gebühren für Hrn. Dr. E r n e s t aus Prag, der nachträglich zum agrikulturnchem. Praktikum zugelassen worden sei, aber nur bis Ende Januar in Zürich verbleiben könne.

Es wird verfügt:

1. Hr. Dr. Adolf Ernest wird in Würdigung der angeführten Gründe das 60 Franken betragende Honorar für das agrikulturnchem. Praktikum für Vorge-rücktere erlassen; derselbe hat somit einzig die Gebühr von Fr. 60.- zu entrichten.

10.

Militärw. Abteilg.  
Jahresbericht (13).

11.

Prof. Heuscher,  
Ueberlassung eines  
Auditoriums.

12.

Dr. Ernest, Gebühr  
für agrikulturnchem.  
Praktikum.